

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme –

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung zur Anpassung der Höhe des nach § 1 Absatz 4 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes zu zahlenden Entgelts

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung zur Anpassung der Höhe des nach § 1 Absatz 4 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes zu zahlenden Entgelts

vom ...

Auf Grund des § 2 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) vom 08.07.2010 (GVBl. S. 399 vom 22.07.2010), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 05.06.2012 (GVBl. S. 159 vom 16.06.2012), verordnet der Senat:

§ 1

Die Höhe des nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz zu zahlenden Entgelts von 8,50 Euro wird auf 9,00 Euro festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Vergabepolitik des Senats folgt dem Grundsatz „öffentliches Geld nur für gute Arbeit“. Der Senat hält daher an einer eigenständigen Mindestentgeltregelung nach dem Berliner Aus-

schreibungs- und Vergabegesetz fest. Mit der zügigen Anhebung des Mindestentgelts hat der Senat das erste der im Vergabebereich gesetzten Ziele erreicht, um mit der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen des rechtlich Zulässigen eine nachhaltige, an ökologischen, sozialen und geschlechtergerechten Kriterien ausgerichtete wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen.

Der Senat ist auf der Grundlage des § 2 BerlAVG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anpassungen der Höhe des nach § 1 Absatz 4 BerlAVG zu zahlenden Entgelts vorzunehmen, soweit es wegen veränderter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse notwendig ist. Die Voraussetzungen für eine Anhebung des Mindestentgelts liegen vor.

In Berlin haben sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den letzten Jahren positiv verändert. Die Anzahl der arbeitslosen Personen in Berlin ist auf den seit Jahren niedrigsten Stand zurückgegangen. Immer mehr Berlinerinnen und Berlinern geht es aufgrund der Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung, die sich auch in gestiegenen Arbeitseinkommen widerspiegelt, finanziell besser. Von dieser positiven wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der wachsenden Stadt Berlin profitieren jedoch die Bezieherinnen und Bezieher von niedrigen Einkommen nicht in gleichem Maß. Selbst bei Zugrundelegung des Mindestlohns nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) von derzeit brutto 8,84 Euro pro Zeitstunde müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Existenzsicherung zum Teil noch staatliche Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen.

Das Mindestentgelt bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist daher über den bundesgesetzlichen Mindestlohn von aktuell 8,84 Euro hinaus anzuheben. Der Berliner Senat will damit Vorbild für bessere Arbeitsbedingungen zumindest in seinem Einflussbereich sein.

Der landesrechtlichen Möglichkeit zur Normsetzung sind jedoch Grenzen gesetzt. Das „Mindeststundenentgelt“ gemäß BerlAVG entspricht nicht dem „Mindeststundenlohn“ gemäß dem MiLoG. Der Bund hat mit dem MiLoG von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung eine Regelung geschaffen, die keinen Raum für einen allgemeinen landesrechtlichen Mindestlohn zulässt. Beim BerlAVG handelt es sich jedoch nicht um einen Regelungsgegenstand des Arbeitsrechts nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz, sondern um einen Regelungsgegenstand des Rechts der Wirtschaft nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz. Nach Art. 72 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Grundgesetz sind die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung zur Gesetzgebung befugt, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat. Das ist bisher nicht geschehen. Damit ist es verfassungsrechtlich zulässig, auf Landesebene Mindestentgelte bei Ausführung öffentlicher Aufträge festzulegen, die existenzsichernde Arbeitsentgelte gewährleisten.

Als Berechnungsgrundlage für das als existenzsichernd anzusehende Brutto-Stundenentgelt wird dabei das Bruttoeinkommen für das Jahr 2017 zugrunde gelegt, ab dessen Erreichung ein Arbeitnehmer bzw. eine Arbeitnehmerin keinen SGB II-Leistungsanspruch mehr hätte. Über die Anpassung der Höhe des Mindestlohns nach dem MiLoG hingegen entscheidet die Mindestlohnkommission unter Berücksichtigung der Entwicklung der Tariflöhne. Diese hängen jedoch maßgeblich von der Durchsetzungsfähigkeit der jeweils beteiligten Tarifparteien sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der jeweiligen Branche ab und haben damit nicht - wie das BerlAVG - die existenzsichernde Funktion der Löhne im Fokus.

Die Spitzenverbände der Berliner Wirtschaft sowie der DGB – Landesverband Berlin - sind angehört worden. Die angesprochenen Verbände und Kammern sehen die mit der Verordnung geplante Anhebung des Mindestentgelts gemäß BerlAVG kritisch und halten einen vergabespezifischen Mindestlohn insbesondere im Hinblick auf den geltenden gesetzlichen Mindestlohn nach dem MiLoG auch nicht für erforderlich. Für den Wirtschaftsraum Berlin-

Brandenburg seien zumindest gleiche Entgelte in den jeweiligen Vergabegesetzen der Länder vorzusehen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin sieht außerdem die Gefahr zusätzlicher Belastungen für mittelständische Unternehmen. Das innerbetriebliche Lohngefüge werde durch die Anhebung der unteren Lohngruppen gestört und könne nur durch gleichzeitige Lohnerhöhungen bei allen Beschäftigten gewahrt werden (sogenannter Kamineffekt). Außerdem erschwere sowohl der bundesweite gesetzliche Mindestlohn als auch das Mindestentgelt nach dem BerlAVG die Anstellung geringqualifizierter Arbeitskräfte. Die mit der Verordnung verfolgten sozialpolitischen Ziele wie die Unabhängigkeit von Arbeitnehmern von Sozialleistungen würden die Erfolge auf dem Berliner Arbeitsmarkt gefährden. Zwar entwickle sich dieser seit einigen Jahren sehr erfreulich und trage auch bei Langzeitarbeitslosen erste Früchte. Der Berliner Senat sollte dies jedoch nicht leichtfertig gefährden, indem er die Zielgruppe beim Zugang zum ersten Arbeitsmarkt weiter behindere. Bereits der bundesweite gesetzliche Mindestlohn von derzeit 8,84 Euro erschwere den Unternehmen die Anstellung geringqualifizierter Mitarbeiter. Das vorgeschlagene Mindestentgelt würde die Hürde nochmals anheben. Die Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. kritisiert die Berechnungsgrundlage für die Anpassung des Mindestentgelts nach dem BerlAVG. Wie beim bundesweiten Mindestlohn solle als Berechnungsgrundlage der Tarifindex des statistischen Bundesamtes herangezogen werden. Er sieht die Gefahr einer Verteuerung der Arbeit im Niedriglohnbereich und einer daraus folgenden geringeren Beteiligung von Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen. Dies führe zu Wettbewerbsverzerrungen und gleichzeitig zu einer Verteuerung öffentlicher Ausschreibungen. Die Handwerkskammer Berlin kritisiert die unterschiedlichen Mindestentgelte in den Vergabegesetzen der Länder und hält eine zeitnahe Anpassung der Mindestentgelte in den Vergabegesetzen der Länder an den bundeseinheitlichen Mindestlohn für sinnvoll. Auch nach Ansicht der Fachgemeinschaft Bau Berlin Brandenburg e.V. solle rein ordnungspolitisch vermieden werden, dass über die Vergabegesetze der Länder ein sozialer Wettbewerb um die höchsten Mindestlöhne bei der Abwicklung öffentlicher Aufträge geführt werde.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Berlin-Brandenburg ist für eine Beibehaltung des Mindestentgelts im BerlAVG und hält eine Anpassung auf ein Niveau der unteren Entgeltgruppen im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes auf mindestens 10,20 Euro für angemessen.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1:

Laut Gesetzesbegründung zu § 1 Absatz 4 BerlAVG ist den bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Mindeststundenentgelt zu zahlen, da „nur so eine existenzsichernde Bezahlung der Arbeitskräfte gewährleistet ist und der Staat nicht durch ansonsten erforderliche ergänzende Zahlungen an die Arbeitskräfte indirekt die Unternehmen, die Niedriglöhne zahlen, subventioniert. Außerdem wird dadurch ein auf dem Rücken niedrig qualifizierter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgetragener Niedriglohnwettbewerb verhindert. Darüber hinaus stärkt eine Mindestentlohnungsvorgabe im Vergabebereich auch das Lohnniveau im Bereich niedrigqualifizierter Arbeit insgesamt, ohne dabei direkt in die Autonomie der Arbeitsvertrags- und Tarifparteien einzugreifen. Schließlich trägt die Mindestentlohnung zur Erhaltung sozialer Mindeststandards bei und damit auch zur Entlastung der bei hoher Arbeitslosigkeit oder bei niedrigen Löhnen verstärkt in Anspruch genommenen Systeme der sozialen Sicherheit.“

Maßstab für das Mindestentgelt nach dem BerlAVG ist das Bruttoeinkommen, das einer alleinstehenden Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer erlaubt, ohne zusätzliche staatliche Hilfe die monatlichen Ausgaben für Lebenshaltungskosten und Miete inkl. Heizung zu decken.

Der Senat hält eine eigenständige Mindestentgeltregelung auch nach Einführung des bundesweit geltenden Mindestlohns für notwendig, damit bei der öffentlichen Auftragsvergabe die sozialen Belange der Beschäftigten berücksichtigt werden können. Das ist nur möglich, wenn sich das Mindestentgelt an den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen Berlins orientiert. Angesichts dieser Zielsetzung des Gesetzes ist eine Angleichung an die in anderen Bundesländern geltenden Mindestentgelte nur im Falle gleicher wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse denkbar. Schon im Hinblick auf Brandenburg ist die Vergleichbarkeit nicht gegeben, obwohl das Mindestentgelt auch in Brandenburg 9,00 Euro beträgt. Denn Unterschiede der Mindestentgelte in Berlin und Brandenburg ergeben sich aus der unterschiedlichen Berechnung, indem ausgezahlte Zulagen in Berlin – wegen der verfassungsrechtlichen Grenzen bei der Festlegung eines Mindestentgelts auf Landesebene - beispielsweise als Bestandteil des Bruttolohns angesehen werden, in Brandenburg hingegen nicht. Daher wird das Bruttoeinkommen für das Jahr 2017, ab dessen Erreichung ein Arbeitnehmer bzw. eine Arbeitnehmerin keinen SGB II-Leistungsanspruch mehr hätte, für die Berechnung des Mindestentgelts zugrunde gelegt. Unter dieser Prämisse wurde ein Stundenentgelt i.H.v. 9,01 Euro brutto ermittelt. Im Einzelnen:

Der durchschnittliche Regelbedarf gemäß SGB II beträgt in Berlin nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit (Stand März 2017) 784 Euro. Dabei wird der Regelbedarf einer Single-Bedarfsgemeinschaft für Lebenshaltungskosten sowie für die von dieser allein zu tragenden Miete inklusive Heizung erfasst.

Für die Ermittlung des maßgeblichen Bruttoeinkommens sind zu diesem Regelbedarf Grundfreibeträge, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu addieren, wobei der für einen alleinstehenden Arbeitnehmer bzw. für eine alleinstehende Arbeitnehmerin maßgebliche Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung mit einem durchschnittlichen Prozentsatz von 1,1 (Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2017 vom 21. Oktober 2016 (BAnz AT vom 27.10.2016 B5) berücksichtigt wurde.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde das für die Errechnung des Stundenentgelts zugrunde gelegte Bruttoeinkommen für einen alleinstehenden Arbeitnehmer bzw. eine Arbeitnehmerin, ab dem kein Anspruch auf zusätzliche staatliche Leistungen nach dem SGB II besteht, mit 1.472 EUR brutto errechnet.

Die für die Berechnung des Stundenentgelts zugrunde gelegte Wochenarbeitszeit von 37,7 Stunden entstammt dem Tarifarchiv des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts in der Hans-Böckler-Stiftung (WSI-Tarifarchiv). Dort wird eine entsprechende tarifliche Wochenarbeitszeit (Stand 31.12.2015, keine neueren Zahlen veröffentlicht) als Durchschnitt für Gesamtdeutschland ausgewiesen.

Die Berechnung sowie die nichtamtlichen Quellen der Berechnungsgrundlage sind als Anlage beigefügt.

Das Mindestentgelt gemäß BerlAVG wird auf 9,00 Euro festgesetzt. Diese gegenüber dem Rechenergebnis betragslich unwesentliche Abrundung ist für die Normunterworfenen besser handhabbar. Soweit die für die Berechnung herangezogenen Größen auf statistischen Grundlagen basieren, ist im Übrigen davon auszugehen, dass diese mit einer gewissen Fehlertoleranz behaftet sind, die die Abweichung um einen Cent als noch vom ermittelten Ergebnis getragen erscheinen lässt.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung. Die Rechtsverordnung soll am gleichen Tag wie die Verordnung zur Erhöhung des Mindestlohns nach § 9 Absatz 1 des Landesmindestlohngesetzes (Berliner Mindestlohnverordnung) in Kraft treten. Die beiden Rechtsverordnungen stehen in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang.

Die Regelung wird nur für die öffentlichen Aufträge wirksam, deren Vergabeverfahren nach dem Inkrafttreten begonnen werden, worunter in der Regel die Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes zu verstehen ist. Vergabeverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu beenden.

B. Rechtsgrundlage:

§ 2 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 08.07.2010 (GVBl. S. 399 vom 22.07.2010), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 05.06.2012 (GVBl. S. 159 vom 16.06.2012).

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Rechtsverordnung hat keine Auswirkungen auf die Privathaushalte. Wirtschaftsunternehmen, die öffentliche Aufträge über Leistungen mit hohem Personaleinsatz von Geringverdienern gegenüber den öffentlichen Auftraggebern des Landes Berlin erbringen, können das erhöhte Mindestentgelt bei der Kalkulation ihrer Angebote entsprechend berücksichtigen.

D. Gesamtkosten:

Die Vereinbarung mit den Auftragnehmern über die Zahlung eines bestimmten Mindestentgelts führt dazu, dass die potentiell möglichen, aber nicht seriös einschätzbaren Mehrausgaben des Landes Berlin mit einer Entlastung der Sozialkassen und im Einzelfall einer Reduzierung der ergänzenden Transferleistungen verbunden sein können. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Teil der Auftragnehmer außerhalb Berlins ihren Unternehmenssitz hat.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

§ 6 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Gesetzes über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz – BbgVergG) vom 29. September 2016 sieht ein Mindestentgelt von neun Euro vor. Gemäß Gesetzesbegründung wird der Mindestlohn in einem nicht öffentlichen Verfahren von einer Kommission festgesetzt; dabei stützt sich die Kommission auf den arbeitsrechtlichen Mindestlohn, unter Berücksichtigung besonderer brandenburgischer Belange. Eine Abstimmung mit dem Land Brandenburg ist daher nicht möglich.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Eine allgemeine Erhöhung der Budgets der Einzelpläne ist nicht angezeigt. Hinsichtlich zukünftiger Vergaben öffentlicher Aufträge dürfte eine Verstärkung bestimmter Einzeltitel in nicht quantifizierbarer Höhe erforderlich werden. Dies betrifft insbesondere die Vergabe von Dienstleistungen sowie Lieferleistungen mit hohem Personaleinsatz von Geringverdienern, z.B. im Bereich der Schulspeisung oder bei Reinigungs- sowie Sicherheits- und Pförtnerdienstleistungen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Berlin, den

Der Senat von Berlin

.....
Regierender Bürgermeister

.....
Senatorin für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

entfällt

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 08.07.2010 (GVBl. S. 399 vom 22.07.2010), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 05.06.2012 (GVBl. S. 159 vom 16.06.2012)

§ 1 Absatz 4

Unbeschadet etwaiger weitergehender Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 werden Aufträge an Unternehmen mit Sitz im Inland in jedem Fall nur vergeben, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro zu bezahlen. Satz 1 gilt auch für die Vergabe von Aufträgen an Unternehmen mit Sitz im Ausland.

§ 2

Ermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anpassungen der Höhe des nach § 1 Absatz 4 zu zahlenden Entgelts vorzunehmen, soweit es wegen veränderter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse notwendig ist.

Anlage 2 zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Berechnung und nichtamtlichen Quellen der Berechnungsgrundlage

Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)

Bestand Regelleistungsbedarfsgemeinschaft (RL-BG) und Bedarf in Single-BG insgesamt und darunter Unterkunftsart mit Miete

Bund und Länder

September 2016, Datenstand: März 2017

Region	Regelleistungsbedarfsgemeinschaft (RL-BG) in Single BG			dar. mit Unterkunftsart Miete		
	Bestand	Summe Bedarf in Euro	Durchschnittlicher Bedarf in Euro	Bestand	Summe Bedarf in Euro	Durchschnittlicher Bedarf in Euro
	1	2	3	4	5	6
Deutschland	1.798.816	1.296.775.274	721	1.582.314	1.193.768.349	754
Westdeutschland	1.241.464	906.070.349	730	1.096.555	840.061.125	766
Ostdeutschland	557.352	390.704.925	701	485.759	353.707.224	728
01 Schleswig-Holstein	65.597	47.876.392	730	58.708	44.651.790	761
02 Hamburg	58.517	44.858.589	767	52.183	42.135.229	807
03 Niedersachsen	163.473	118.086.330	722	144.698	109.248.257	755
04 Bremen	29.564	21.716.883	735	25.797	20.041.350	777
05 Nordrhein-Westfalen	454.730	332.851.889	732	410.479	312.914.519	762
06 Hessen	108.896	80.965.757	744	94.249	74.236.589	788
07 Rheinland-Pfalz	62.957	44.031.580	699	54.613	40.260.480	737
08 Baden-Württemberg	131.821	96.279.047	730	115.453	88.504.062	767
09 Bayern	137.418	99.038.992	721	114.652	89.025.463	776
10 Saarland	28.491	20.364.889	715	25.723	19.043.385	740
11 Berlin	170.223	130.740.942	768	150.944	118.362.813	784
12 Brandenburg	76.899	52.481.479	682	65.739	47.099.585	716
13 Mecklenburg-Vorpommern	55.966	37.846.376	676	49.239	34.774.871	706
14 Sachsen	117.495	78.602.721	669	103.854	72.260.054	696
15 Sachsen-Anhalt	84.065	56.439.526	671	71.767	50.508.347	704
16 Thüringen	52.704	34.593.880	656	44.216	30.701.554	694

Erstellungsdatum: 05.04.2017, Zentraler Statistik-Service

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Methodische Hinweise – Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)

Wohnsituation und Wohnkosten

Die **Wohnsituation und Wohnkosten** beschreiben die Wohnverhältnisse von Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Dabei stehen die Informationen wie die Art der Unterkunft (z. B. Miete oder Eigentum) und die Wohnungsgröße neben den tatsächlichen und den durch das Jobcenter anerkannten Kosteninformationen der Wohnung im Fokus.

Für die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II werden von den Jobcentern die Angaben zu den Wohnkosten für die von der Bedarfsgemeinschaft bewohnte Wohnung erhoben und einer Prüfung der Angemessenheit unterzogen. Die Angaben zu Kosten der Unterkunft beziehen sich dabei zunächst auf die gesamte Wohnung, unabhängig davon wie viele Personen, die in der Wohnung leben, auch wirklich leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.

Für die Ermittlung des Leistungsanspruchs einer Bedarfsgemeinschaft werden die Wohnkosten der Wohnung auf die Bedarfsgemeinschaft umgerechnet. Es sind nur die Wohnkosten relevant, die auf die Personen der Bedarfsgemeinschaft entfallen. Der Kostenanteil für zusätzliche Personen in der Haushaltsgemeinschaft (z. B. nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Verwandte) bleibt also unberücksichtigt.

Soweit die geltend gemachten Kosten der Unterkunft (**tatsächlichen Kosten**) über regional festgelegten Obergrenzen liegen, werden im Rahmen der Leistungsbewilligung ggf. nur die angemess-

senen Kosten anerkannt und vom Jobcenter übernommen (**anerkannte Kosten**). Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn die Wohnung insgesamt zu teuer ist und somit über den Angemessenheitsgrenzen liegt oder die Wohnung zu groß ist.

Folgende Kostenarten werden in der statistischen Berichterstattung unterschieden:

Als **Unterkunftskosten** werden die laufenden monatlichen Aufwendungen für die Kaltmiete, den Schuldzins bei Eigenheimen oder Tagessätze bei Heimunterkünften, Pensionen etc. bezeichnet. Darüber hinaus fließen in die Wohnkosten die monatlichen Neben- bzw. **Betriebskosten**, die **Heizkosten** sowie die **einmaligen Kosten** mit ein. In der statistischen Berichterstattung zu Wohnkosten können die Unterkunfts-, Betriebs- und Heizkosten nach tatsächlichen und anerkannten Kosten unterschieden dargestellt werden.

Unter **einmalige Kosten** fallen Wohnungsbeschaffungskosten (Umzugskosten, Courtage, Kauti- on), die Übernahme von Mietschulden sowie sonstige einmalige Kosten (Summe aus Nachzahlun- gen von Betriebs- und Heizkosten sowie Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohn- tem Wohneigentum). Informationen zu einmaligen Kosten liegen nur vor, wenn diese für die Be- darfsgemeinschaft auch anerkannt wurden. Deshalb können einmalige Kosten nicht nach tatsäch- lichen und anerkannten Kosten unterschieden werden.

Die anerkannten Wohnkosten der Bedarfsgemeinschaft einschließlich der einmaligen Kosten flie- ßen in die Bedarfs- bzw. Leistungsanspruchsermittlung der Kosten der Unterkunft ein.

3.4 Tarifliche Wochen- und Jahresarbeitszeit 1984 - 2015

Jahr	Wochenarbeitszeit			Jahresarbeitszeit		
	West	Ost	Gesamt	West	Ost	Gesamt
	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.
1984	39,6					
1985	39,4					
1986	39,3					
1987	38,9			1.732,3		
1988	39,0			1.722,3		
1989	38,5			1.704,2		
1990	38,4			1.689,1		
1991	38,1	40,2		1.676,0		
1992	38,1	40,1		1.672,9		
1993	37,7	40,0		1.659,8		
1994	37,7	39,7		1.655,9		
1995	37,5	39,5		1.651,9		
1996	37,5	39,4		1.645,1		
1997	37,5	39,5	37,9	1.644,4		
1998	37,4	39,4	37,7	1.643,2	1.735,5	1.659,5
1999	37,4	39,2	37,7	1.642,8	1.729,9	1.658,6
2000	37,4	39,2	37,7	1.642,5	1.727,7	1.657,8
2001	37,4	39,1	37,7	1.641,9	1.724,2	1.656,3
2002	37,4	39,1	37,7	1.642,6	1.722,7	1.656,0
2003	37,4	39,0	37,7	1.643,5	1.721,9	1.656,3
2004	37,4	39,0	37,6	1.643,3	1.719,2	1.655,7
2005	37,4	39,0	37,6	1.643,2	1.718,9	1.655,6
2006	37,4	38,9	37,7	1.644,7	1.720,3	1.657,0
2007	37,4	38,8	37,6	1.645,2	1.716,4	1.656,8
2008	37,4	38,8	37,6	1.644,8	1.715,4	1.656,2
2009	37,4	38,8	37,7	1.646,7	1.715,7	1.657,8
2010	37,5	38,8	37,7	1.648,4	1.715,4	1.659,3
2011	37,5	38,8	37,7	1.649,0	1.713,6	1.659,5
2012	37,5	38,6	37,7	1.646,0	1.704,9	1.655,5
2013	37,5	38,6	37,7	1.647,0	1.704,2	1.656,4
2014	37,5	38,7	37,7	1.648,7	1.705,7	1.658,0
2015	37,5	38,7	37,7	1.649,2	1.705,3	1.658,3

Angaben für 1984 - 1987: vereinbarte Arbeitszeit, danach: Arbeitszeit in Kraft

Quelle: WSI-Tarifarchiv Stand: 31.12.2015

Ansatz BA 784 € Regelbedarf					
Jahr 2017					
KV 1,1, inkl. Kirchensteuer					
37,7 Wochenstunden (Bund, WSI-Tarifarchiv 12/2015)					
Erwerbseinkommen und Anspruch auf SGB II - Leistungen					
<i>Pauschalisierte Berechnung mit stark vereinfachenden Annahmen, Werte gerundet</i>					
Bruttoeinkommen					1.472 €
Absetzung von:					
Steuern					82 €
keine Kinder					
Steuerklasse 1					
SV-Beiträge					306 €
pflichtversichert					
KV mit 1,1 % Zusatzbeitrag					
Verfügbares Einkommen aus Erwerbstätigkeit					1.084 €
Absetzung von:					
Grundfreibetrag					100 €
20 % bei 100 bis 1.000 € Bruttoeinkommen					180 €
10 % bei 1.000 bis 1.200 € Bruttoeinkommen					20 €
<i>Annahme: keine weiteren Absetzbeträge</i>					
Anrechenbares Einkommen aus Erwerbstätigkeit					784 €
kein SGB II - Leistungsanspruch, wenn das anrechenbare Einkommen mindestens den Bedarf erreicht					
Durchschnittlicher Bedarf an Gesamtleistung					784 €

Ergebnis:

Unter den hier getroffenen Annahmen ist die betreffende Person somit bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 1.472 Euro nicht mehr SGB II - anspruchsberechtigt.

Unter der Annahme von 37,7 Wochenstunden und dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genutzten Multiplikator von 4,33 zur Errechnung der monatlichen Arbeitsstunden entspricht dies nach dem gängigen Stundenberechnungsverfahren einem Stundenlohn von 9,01 Euro.